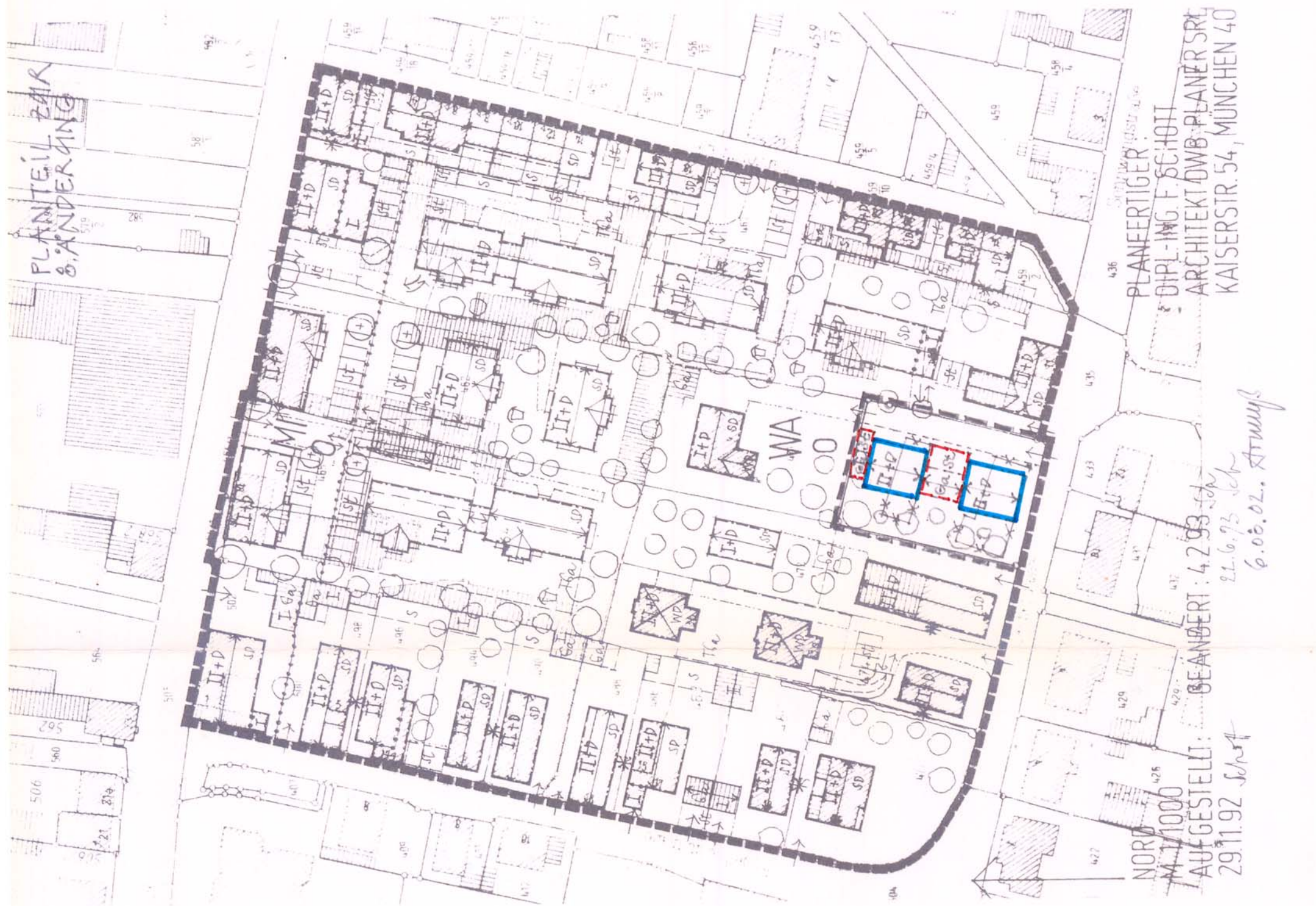




8. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET
„Johann-Baur-/Engelhart-/Fasserstraße und Deglergasse“
Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Johann-Baur-/Engelhart-/Fasserstraße und Deglergasse“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 470 gemäß beiliegendem Planteil zur Verschiebung der Baugrenzen für zwei Doppelhäuser mit Garagen wie folgt geändert:

1. A. Festsetzung durch Planzeichen
 - Geltungsbereich der Änderung
 - Baugrenze
 - Fläche für Garagen
 - Fläche für Stellplätze

2. Der bisherige Planteil wird durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

3. Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.08.2001 wird aufgehoben.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Stadtbauplatz Weilheim, 06.08.2002
Armuth
Stadtbaumeister

129
Genehmigte Fassung
8. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Johann-Baur-/Engelhart-/Fasserstraße und Deglergasse“
Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 06.08.2002

Weilheim, den 06.08.2002
Markus Loth
Bürgermeister

Weilheim, den 15.10.2002
Markus Loth
Bürgermeister

Weilheim, den 15.10.2002
Markus Loth
Bürgermeister